

BMWF-10.000/0081-Pers./Org.e/2009

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
1262 /AB
08. Mai 2009
zu 1167 /J

Wien, 8. Mai 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1167/J-NR/2009 betreffend E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 bezüglich Datenmissbrauch und Auftragsvergabe, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Kolleginnen und Kollegen am 9. März 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten wurden gemäß § 18 Abs. 4 HSWO 2005 ersucht, sicherzustellen, dass für alle wahlberechtigten Studierenden ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen vorliegt. In welcher Form bereichsspezifische Personenkennzeichen erstellt werden, bleibt dem Vorsitzenden der Wahlkommission der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft überlassen. Die bereichsspezifischen Personenkennzeichen können entweder von den Universitäten selbst erstellt werden oder die Vorsitzenden der Wahlkommissionen können sich der Hilfe der Bundesrechenzentrum GmbH bedienen, wozu eine Vereinbarung gemäß § 10 DSG erforderlich ist.

Zu Frage 2:

Es gab keine Weisungen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass nur unmittelbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralstelle des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an Weisungen des Bundesministers gebunden sind. In Ausübung der Funktion als rechtskundige/r Vorsitzende/r einer Wahlkommission einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisungsfrei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten unterliegen keinem Weisungszug des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 3:

Wie vor sämtlichen – im Abstand von zwei Jahren stattfindenden – Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen, ist es üblich, dass die Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommissionen mit den neuesten rechtlichen Bestimmungen und Erfahrungen der letzten Wahl vertraut und darüber hinaus in eine Diskussion einbezogen werden. Anwesend bei diesen Besprechungen waren im Wesentlichen MR Dr. Bernhard Varga und MR Dr. Siegfried Stangl.

Dr. Varga war anwesend in der Funktion als Vorsitzender der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Dr. Stangl war anwesend als zuständiger Referatsleiter für hochschülerschaftsrechtliche Angelegenheiten. Thema der Gespräche waren die Durchführung und Abwicklung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009.

Zu Frage 4:

Selbstverständlich wurde – wie vor sämtlichen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen – auch vor dieser Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommissionen an den Universitäten eine rege Korrespondenz geführt. Die Übermittlung sämtlicher diesbezüglicher Akten ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durchführbar.

Zu Frage 5:

Selbstverständlich sind mir die einschlägigen Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 bekannt. Für die Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl ist allerdings nicht die oder der Vorsitzende der jeweiligen Universitätsvertretung zuständig, sondern vielmehr die Wahlkommissionen als Organ der jeweiligen Universitätsvertretung. In Einzelfällen ist, wie dies speziell in § 18 HSWO 2005 geregelt ist, eine Zuständigkeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Wahlkommission gegeben.

Zu Frage 6:

Diese Rechtsansicht begründet sich einerseits auf das von der Rechtsabteilung meines Hauses erstellte Gutachten und andererseits auch auf ein bei der Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH eingeholtes externes Gutachten. Nähere Details können Sie dem Gutachten der Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, welches angeschlossen ist, gerne entnehmen (Beilage).

Zu Frage 7:

Die Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommissionen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten werden gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 HSG 1998 durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bestellt. Somit ist die Bestellung kein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung, sondern einer der Hoheitsverwaltung. In diesen Fällen ist somit das Amtshaftungsgesetz wirksam. Dies bedeutet, dass im Falle eines schuldhaften und rechtswidrigen Handelns bei der Ausübung der Gesetze, die jeweilige Gebietskörperschaft (gegenständiglich also der Bund) haftet. Diese rechtliche Darstellung wurde den Vorsitzenden der Wahlkommissionen mitgeteilt.

Zu Frage 8:

Ja.

Zu Frage 9:

Sämtliche Vereinbarungen wurden der Bundesrechenzentrum GmbH weitergeleitet.

Zu Frage 10:

Auf die Ausführungen zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu Frage 11:**Institut INSO der TU Wien:**

Wissenschaftliche Begleitung E-Voting

Technisches Monitoring E-Voting

E-Voting.CC Gesellschaft für elektronische Wahlen und Partizipation gemeinnützige GmbH:

Machbarkeitsstudie „Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 mittels elektronischer Abstimmungsverfahren“

Beratung ÖH-Wahlen 2009 mittels E-Voting

Wissenschaftliche Begleitung ÖH-Wahlen 2009 mittels E-Voting

Institut für Verwaltungsmanagement, Innsbruck:

Unterstützung Projektmanagement beim Projekt E-Voting für die ÖH-Wahlen 2009

In den vergangenen vier Jahren sind dafür Kosten in der Höhe von € 171.285,05 angefallen.

Zu Frage 12:**Bundesrechenzentrum GmbH:**

Projektmanagement und Rechenzentrum

Scytl:

Wahlsoftware

Ziviltechnikergesellschaft (ZT Prentner IT GmbH):

Konzeptionelle Prüfung und Überwachung

A-SIT (Zentrum für sichere Informationstechnologie-Austria):

Erstellung einer Bescheinigung

Bundesvergabeamt – Anweisungen:

Verfahrenskosten

Sonstige Kosten:

Gutachten

Bisher sind dafür Kosten in der Höhe von € 339.320,-- entstanden.

Zu Frage 13:

- a. Für die Bereitstellung und Auslieferung von Lesegeräten sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher Kosten in der Höhe von € 56.533,99 entstanden.
- b. Bei der Wahl der Geräte wurde einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes entsprochen. Diese Geräte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.
- c. Es wird auf die Ausführungen zur Frage 13 b verwiesen.

- d. In den ersten beiden Monaten wurden 1.884 Lesegeräte verteilt.
- e. Bis 8. Mai 2009 wurden 10.065 Lesegeräte verteilt.
- f. Im Rahmen der Freischaltung der Bürgerkarten bleiben auf den Laptops der Tutorinnen und Tutoren keine persönlichen Daten zurück. Auf freiwilliger Basis werden Daten der Studierenden (z.B. E-Mail-Adresse) für Informationszwecke im Sinne des Projektziels des Projektes studi.gv.at erfasst.
- g. Die Freischaltung der Bürgerkartenfunktion erfolgt als Registration Officer des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust mit einer zur Verfügung gestellten Web-Applikation, die die Eingabe des Widerrufspassworts im Klartext vorsieht. Mit dem Widerrufspasswort ist der sofortige Widerruf der Bürgerkarte möglich. Selbst ohne Kenntnis dieses Passwortes ist die sofortige Sperre für 14 Tage für jedermann durch Anruf möglich. Es handelt sich daher um kein sicherheitskritisches Passwort, mit dem trotzdem sorgsam umgegangen werden sollte. Darauf sind die Registration Officer speziell geschult. Sollte der in der Frage beschriebene Sachverhalt eingetreten sein, so handelt es sich um einen Einzelfall.
- h. Wie in Antwort zu Frage 13 g beschrieben, erfolgt die Durchführung der Freischaltung durch von der A-Trust akkreditierte Registration Officer. Die dabei benutzte Datenanwendung ist von der Firma A-Trust bereits beim DVR gemeldet. Für die Informationstätigkeiten im Rahmen der Aktion studi.gv.at ist keine Datenanwendung zu melden, da es sich dabei um eine im Datenschutzgesetz 2000 geregelte Standardanwendung handelt.

Zu Frage 14:

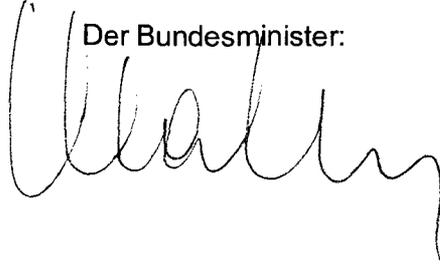
Auf Grund des Umstandes, dass die Arbeitspakete in Folge neuer Erkenntnisse gänzlich anders zu schnüren waren und das BMWF den Auftrag selbst erbringen wollte, wurde der Auftrag an die BRZ GmbH im Rahmen der In-House-Vergabe nach § 10 Z 7 BVergG 2006 sowie ein kleiner Part an geistigen Dienstleistungen an die Firma Scytl gemäß § 38 Abs. 3 BVergG 2006 vergeben.

- a. Zu der Frage ob und inwieweit bzw. an wen die BRZ GmbH Subaufträge erteilt hat, wird ersucht, dies direkt bei der BRZ GmbH zu erfragen, da dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung darüber keine detaillierten Informationen vorliegen.
- b. Hier verweise ich grundsätzlich auf die Beantwortung der Frage 14 a. Bei den Kosten, die für die BRZ GmbH insgesamt anfallen, handelt es sich um einen Gesamtbetrag, in welchem Kosten für allfällige Subaufträge enthalten sind.
- c. Es sind mir keine weiteren Abmachungen bekannt.
- d. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes wurden eingehalten.

Auf Grund des Umstandes, dass die Arbeitspakete in Folge neuer Erkenntnisse gänzlich anders zu schnüren waren und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Auftrag selbst erbringen wollte, hat es festgestellt, dass einzelne Funktionalitäten effizienter durch Eigenleistung, als durch die von den Bietern vorgestellten Lösungen erbracht werden können.

Weiters hat sich die Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Lose für die ursprünglichen Funktionalitäten bei Begutachtung der Lösungsansätze als schwierig erwiesen und aus diesem Grund wurde eine Abänderung des Lösungsportfolios erarbeitet. Dementsprechend erfolgte die vergabegesetzkonforme In-House-Vergabe an die BRZ GmbH und an die Firma ScytI nach § 38 Abs. 3 BVergG 2006. Welche Kosten der BRZ GmbH in weiterer Folge entstanden sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Der Bundesminister:



Beilage

KARASEK WIETRZYK Rechtsanwälte GmbH



GUTACHTEN

**zur Frage, ob Vorsitzende von Wahlkommissionen bei einer Hoch-
schülerinnen- und Hochschülerschaft Vereinbarungen gem § 10 DSG 2000
abschließen können**

erstattet dem

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

von der

KARASEK WIETRZYK
Rechtsanwälte GmbH



:KWR

Inhaltsverzeichnis:

I.	Rechtsfrage	3
II.	Unterlagen	3
III.	Sachverhalt	3
IV.	Gutachten	4
a.	Einrichtung und Zusammensetzung der Wahlkommission	4
b.	Aufgaben des Vorsitzenden im Allgemeinen	5
c.	Aufgaben des Vorsitzenden im Speziellen	5
d.	Vertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Allgemeinen	7
e.	Befugnis Vereinbarungen nach § 10 DSG abzuschließen	8
V.	Zusammenfassung	10



I. Rechtsfrage

Kann der Vorsitzende einer Wahlkommission bei einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an einer Universität Vereinbarungen gem § 10 des Datenschutzgesetzes abschließen?

II. Unterlagen

Dem Gutachter standen bei der Erstellung des Gutachtens folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Gutachten der Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 9.1.2009
2. Gutachten der Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH vom 13.1.2009
3. Schreiben der Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH vom 22.1.2009
4. Mustervereinbarung gem § 10 DSGVO

III. Sachverhalt

Im Rahmen der nächsten Hochschülerschaftswahl soll den wahlberechtigten Studierenden die Möglichkeit geboten werden, ihre Stimme auch elektronisch („E-Voting“) abzugeben. Mit der technischen Durchführung der Wahlen wurde die Bundesrechenzentrum GmbH betraut. Studierenden soll damit die Möglichkeit gegeben werden, vor der weiterhin traditionell mittels Stimmzettel (Papier) durchzuführenden Wahl, eine Woche lang ihre Stimme elektronisch abzugeben.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat den Vorsitzenden der Wahlkommissionen den Entwurf einer „Vereinbarung betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gem § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGWL I Nr. 165/1999 (DSG 2000)“ zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden insbesondere folgende Fragen geregelt:

1. Bezug der Mitgliederdaten der jeweiligen Hochschülerschaft aus dem Universitätsdatenverbund gem § 18 Abs 1 und Abs 3 HSWO 2005.
2. Erstellung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die wahlberechtigten Studierenden gem § 18 Abs 2 und Abs 4 HSWO 2005.



3. Nutzung der Wahladministrationssoftware gem § 1 und § 61 HSWO 2005.
4. Nutzung des elektronischen Wahlsystems gem § 1 und § 61 HSWO 2005.

Auftraggeber im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Vorsitzende der Wahlkommission bei einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

Nach Punkt 9 der Vereinbarung entstehen aus diesem Auftrag keine Kosten. Der Auftrag wird überdies unter der Bedingung erteilt, dass weder dem Auftraggeber, also dem Vorsitzenden der Wahlkommission, noch der Wahlkommission Kosten aus dieser Beauftragung entstehen. Inhaltlich werden in dieser Vereinbarung ausschließlich Pflichten der Bundesrechenzentrum GmbH begründet. Der Auftraggeber, also der Vorsitzende der Wahlkommission, wird aus dieser Vereinbarung ausschließlich berechtigt.

IV. Gutachten

a. Einrichtung und Zusammensetzung der Wahlkommission

Die Wahlkommissionen bei einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind gem § 12 Abs 1 Z 3 HSG Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten.

Im Gegensatz zu den sonstigen Organen der Hochschülerschaften sind die Wahlkommissionen ständige Organe (§ 38 Abs 1 HSG). Die Wahlkommissionen bestehen aus

- je einer oder einem von den drei an Stimmen stärksten in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter, und
- einer oder einem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 38 Abs 3 HSG).

Die Vorsitzenden der Wahlkommission werden durch den Rektor der jeweiligen Universität, die übrigen Mitglieder durch den jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission ange-
lobt.

Die Wahlbehörden sind im Hinblick auf ihre hoheitlichen Funktionen Verwaltungsbehörden. Sie sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung Organe der ÖH bzw der Hochschülerschaft an einer Universität, so dass es sich bei den Wahlkommissionen um, im Verhältnis zum Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, weisungsfreie Organe handelt (*Langeder, Die Hochschülerschaftswahl (1991), 41 f*).



Bei der Wahlkommission handelt es sich um ein Kollegialorgan. Kollegialorgane können in der Regel nur im Wege geschäftsordnungsgemäß gefasster Beschlüsse tätig werden (*Langeder*, aaO, 46).

b. Aufgaben des Vorsitzenden im Allgemeinen

Nach § 7 HSWO hat der Vorsitzende der Wahlkommission für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Anfertigung der Niederschrift über jede Sitzung und die Umbildung der Wahlkommission (§ 9 HSWO) zu sorgen. Sie oder er führt die Angelobung der Mitglieder der Wahlkommission und der Unterkommissionen durch, leitet die Abstimmungen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die Aufgaben des Vorsitzenden der Wahlkommission finden sich an zahlreichen weiteren Stellen Aufgaben, die dem Vorsitzenden zugewiesen sind. In concreto insbesondere von Interesse ist § 18 HSWO, der dem Vorsitzenden der Wahlkommission bei den jeweiligen Hochschülerschaften umfangreiche Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerverzeichnisse überträgt (näheres siehe unten).

Der Vorsitzende ist im Zweifel sowohl Zustellbevollmächtigter, als auch das mit der Durchführung der Beschlüsse des Kollegialorgans betraute Vertretungsorgan (*Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003), Rz 143).

Die Hochschülerschaftswahlordnung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob der Vorsitzende die Wahlkommission vertreten kann oder nicht. Im Zweifel ist er daher nach außen hin vertretungsbefugt.

§ 14 HSWO weist den Wahlkommissionen zahlreiche Aufgaben zu. Aus dem Umstand der Nennung der Aufgaben einer Wahlbehörde ohne Differenzierung zwischen Aufgaben des Vorsitzenden und des Kollegiums kann nicht der Schluss gezogen werden, dass alle Aufgaben, die als Aufgaben der Wahlbehörde bezeichnet sind, solche des Kollegiums wären (*Langeder*, aaO, FN 243 mwN; VfSlg 7534/1975).

Selbst wenn daher einzelne Aufgaben insgesamt dem Kollegialorgan zugewiesen sind, ergibt sich damit noch nicht zwingend, dass diese durch das Kollegium wahrzunehmen sind. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um Aufgaben des Kollegialorgans oder um jene des Vorsitzenden handelt.

c. Aufgaben des Vorsitzenden im Speziellen

Für die hier zu behandelnde Frage, den Abschluss einer Vereinbarung gem § 10 DSGVO im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse gem § 18 HSWO, finden sich klare Regelungen in der HSWO.



§ 18 HSWO verpflichtet den Vorsitzenden der Wahlkommission zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse zu übernehmen. Im Einzelnen sind dem Vorsitzenden der Wahlkommission folgende Aufgaben übertragen:

- Der Vorsitzende hat bis zum Ende des der Wahl vorangehenden Jahres ein vorläufiges Verzeichnis der jeweiligen Wahlberechtigten zu erstellen (§ 18 Abs 1 HSWO).
- Der Vorsitzende hat ebenfalls bis zum Ende des der Wahl vorangehenden Jahres bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Wahlberechtigten gem §§ 9 ff E-GovG erstellen zu lassen, sofern diese nicht bereits vorliegen (§ 18 Abs 2 HSWO).
- Der Vorsitzende hat längstens 5 Wochen vor dem letzten Wahltag einen Abgleich des Verzeichnisses der Wahlberechtigten auf Basis des Stichtages zur Beurteilung des aktiven und passiven Wahlrechtes gem § 19 HSWO durchzuführen, neue Wahlberechtigte hinzuzufügen und nicht mehr wahlberechtigte Personen zu entfernen (§ 18 Abs 3 HSWO).
- Der Vorsitzende hat längstens 5 Wochen vor dem letzten Wahltag sicherzustellen, dass für alle wahlberechtigten Studierenden ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen vorliegt. Fehlende bereichsspezifische Personenkennzeichen sind gem § 9ff E-GovG erstellen zu lassen und zu ergänzen (§ 18 Abs 4 HSWO).
- Der Vorsitzende hat die Daten für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Universitäts-Studienevidenzverordnung zu besichern (§ 18 Abs 5 HSWO).
- Der Vorsitzende hat sich zur Erstellung, Verwaltung und Aufbewahrung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Studierenden und deren bereichsspezifischen Personenkennzeichen des Wahladministrationssystems zu bedienen (§ 18 Abs 6 HSWO).
- Der Vorsitzende hat längstens am Tag vor dem 1. Wahltag, unter Verwendung des Wahladministrationssystems, papierbasierte Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse herzustellen (§ 18 Abs 7 HSWO).

Nähere Bestimmungen über das Wahladministrationssystem enthält der 8. Abschnitt der HSWO (§§ 61ff).

Die Bundesrechenzentrum GmbH betreibt gem § 7 Abs 1 UniStEV 2004 einen Datenverbund der Universitäten. Der Datenverbund dient unter anderem der Bereitstellung der Mitgliederverzeichnisse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,



sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten (§ 7 Abs 1 Z 5 UniStEV).

Nach § 7a Abs 2 Z 4 der UniStEV 2004 sind die Vorsitzenden der Wahlkommissionen im Rahmen des Datenverbundes der Universitäten abfrageberechtigt. Festzuhalten ist, dass § 7a Abs 2 Z 4 UniStEV zwischen dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung einerseits, und dem Vorsitzenden der Wahlkommission andererseits differenziert und beide ausdrücklich für abfrageberechtigt erklärt.

Nach § 7a Abs 3 der Universitäts-Studienevidenzverordnung hat jede abfrageberechtigte Einrichtung, somit also jeder Vorsitzende einer Wahlkommission, der Bundesrechenzentrum GmbH vor Einräumung des Zuganges zum Datenverbund eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Datensicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Zugriffs auf den Datenverbund der Universitäten zu benennen und sich schriftlich zur Einhaltung der Bedingungen von § 8 Abs 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes zu verpflichten. § 8 Abs 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen.

d. Vertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Allgemeinen

Nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes sind die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten Körperschaften öffentlichen Rechts und genießen somit Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs 1 HSG). Den einzelnen Organen einer Hochschülerschaft kommt nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes keine Rechtspersönlichkeit zu.

Von der Frage der Rechtspersönlichkeit zu unterscheiden ist die Frage, wer unter welchen Umständen eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vertritt.

Soweit *Jarolim/Flitsch* in ihrer Stellungnahme ausführen, dass nach § 33 Abs 1 HSG sämtliche Rechtsgeschäfte nur durch den Vorsitzenden und den Wirtschaftsreferenten gemeinschaftlich abgeschlossen werden können, so irren diese. § 33 Abs 1 stellt ausdrücklich auf Rechtsgeschäfte, mit denen Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, ab. Wie aus dem vorliegenden Mustervertrag ersichtlich ist, sind mit dem Abschluss der Vereinbarung weder Einnahmen noch Ausgaben der jeweiligen Hochschülerschaft verbunden, so dass diese Bestimmung nicht einschlägig ist.

Aber auch die von *Dax & Partner* in ihrem Gutachten vom 9.1.2009 angezogene Satzungsbestimmung der HTU Graz ist nicht einschlägig. Die Satzung der jeweiligen Hochschülerschaft gilt nicht für die jeweilige Wahlkommission (§ 13 Abs 2 HSG).

Vielmehr ergibt sich aus § 25 Abs 3 HSG, dass der Vorsitzende der Universitätsvertretung die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach außen vertritt.



Soweit nicht speziellere Bestimmungen eingreifen, vertritt daher der Vorsitzende der Universitätsvertretung die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach außen.

Letztlich ist aber die Frage, ob und wie weit die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft rechtswirksam nach außen vertreten wird, für die hier zu lösende Frage ohne weitere Bedeutung.

e. Befugnis Vereinbarungen nach § 10 DSG abzuschließen

Nach § 10 DSG hat der Auftraggeber mit dem Dienstleister (in concreto Bundesrechnungszentrum GmbH) Vereinbarungen zu treffen, die ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich hierbei um eine zivilrechtliche Vereinbarung (zB *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG², Anm 4 zu § 10; *Knyrim* Datenschutzrecht (2003), 199).

§ 4 Z 4 DSG definiert Auftraggeber wie folgt:

- natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft bzw die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hiezu einen anderen heranziehen.

Das Datenschutzgesetz definiert daher die Parteifähigkeit, eine Vereinbarung nach § 10 DSG abzuschließen, eigenständig. Das DSG knüpft nicht an der allgemeinen Parteifähigkeit im Zivilrecht an, sondern schafft einen – überaus kompliziert definierten - datenschutzrechtlichen Begriff des Auftraggebers, der einen eigenständigen Rechtsbegriff darstellt (*Jahnel in Jahnel/Schramm/Staudegger* (Hrsg), *Informatikrecht*² (2003), 247).

Wie auch seitens der anderen Gutachter ausgeführt, fällt weder die Wahlkommissionen, noch deren Vorsitzender, unter den Wortlaut der Definition des § 4 Z 4 DSG. § 4 Z 4 DSG verleiht Organen einer Gebietskörperschaft und den Geschäftsapparaten solcher Organe Parteifähigkeit im Sinne des DSG. Beim Vorsitzenden der Wahlkommission handelt es sich im Sinne dieser Terminologie um den Geschäftsapparat eines Organs, nämlich des Organs Wahlkommission. Die Wahlkommission ist Organ der Hochschülerschaft, diese ist keine Gebietskörperschaft. Aus den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ergibt sich, dass Geschäftsapparate von Organen von Gebietskörperschaften (zB Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen usw) in den Begriff des Auftraggebers aufgenommen wurden, um einem Wunsch der Praxis zu entsprechen (*Stärker*, DSG (2008), 52). Aus einer historisch-teleologischen Interpretation ergibt sich daher, dass auch Organe oder Geschäftsapparate solcher Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind, Parteifähigkeit im Sinne des Datenschutzgesetzes zukommt, da dies praktisch erforderlich ist. Aber auch aus dem Zweck des Da-



tenschutzgesetzes, ist die Parteifähigkeit im Sinne einer teleologischen Interpretation ableitbar. Sinn und Zweck der Regelungen des Datenschutzgesetzes ist es, das Grundrecht auf Datenschutz auf einfach gesetzlicher Ebene umzusetzen. Um den Datenschutz möglichst umfassend verwirklichen zu können, ist es daher notwendig, auch Organen bzw. Geschäftsapparaten von Organen von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Parteifähigkeit im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verleihen. Organe und Geschäftsapparate von Organen von Gebietskörperschaften sind in § 4 Z 4 DSG aufgezählt, im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde aber der hier zu beurteilende Fall von Organen von sonstigen Körperschaften offenbar nicht bedacht. Es liegt damit eine planwidrige Lücke vor, die dadurch geschlossen wird, dass auch Organe bzw. Geschäftsapparaten solcher Organe Parteifähigkeit im Sinne des Datenschutzgesetzes zukommt. Selbst wenn man aber dieses Interpretationsergebnis nicht teilen sollte, gelangt man auf anderem Weg zum gleichen Ergebnis.

§ 5 Abs 2 DSG erweitert den Begriff des Auftraggebers, soweit es sich um einen solchen des öffentlichen Bereiches handelt. Auftraggeber des öffentlichen Bereichs sind alle Auftraggeber, die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Form des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind (§ 5 Abs 2 DSG). Zweifelsfrei handelt es sich beim Vorsitzenden der Wahlkommission um eine Einrichtung, die in der Form des öffentlichen Rechtes eingerichtet ist. Bei der Wahlkommission selbst handelt es sich, wie bereits oben ausgeführt, sogar um eine Behörde. In Ergänzung zu § 4 Z 4 DSG, der allgemein auf alle Auftraggeber abstellt, wird unter Auftraggeber im öffentlichen Bereich jede Einrichtung, wenn sie nur in den Formen des öffentlichen Rechtes eingerichtet ist, verstanden. Das Datenschutzgesetz verleiht damit dem Vorsitzenden einer Wahlkommission die Fähigkeit, eine Vereinbarung nach § 10 DSG abzuschließen.

Zum gleichen Ergebnis hinsichtlich des Vorsitzenden gelangt man aber auch bei Interpretation der oben angeführten Bestimmungen der UniStEV. Die Möglichkeit der Abfrage, sowie die Verpflichtung zur Einhaltung gewisser datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegenüber der Bundesrechenzentrum GmbH setzt Handlungsfähigkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen voraus. Im Zusammenhalt mit den oben zitierten Bestimmungen des § 18 HSWO ergibt sich daher, dass der Vorsitzende auf Grund der ihm übertragenen Aufgaben handlungsfähig im Sinne des § 10 DSG ist.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Vorsitzende einer Wahlkommission bei einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Vereinbarungen gem § 10 DSG 2000 abschließen kann.



V. Zusammenfassung

Die Wahlkommissionen bei einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten. Die Wahlkommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Dem Vorsitzenden werden zahlreiche Aufgaben durch die Hochschülerschaftswahlordnung zugewiesen. Insbesondere wird der Vorsitzende durch § 18 HSWO verpflichtet, Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse zu übernehmen.

Nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes genießen ausschließlich die Österreichische Hochschülerschaft sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Universitäten Rechtspersönlichkeit. Den Organen von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird, soweit nicht speziellere Bestimmungen eingreifen, nach § 25 Abs 3 HSG vom Vorsitzenden der Universitätsvertretung nach außen vertreten.

Das Datenschutzgesetz definiert die Parteifähigkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht anders, als dies im allgemeinen Privatrecht der Fall ist und schafft einen eigenen Rechtsbegriff des „Auftraggebers“. Nach § 4 Z 4 DSG sind unter einem Auftraggeber auch Organe einer Gebietskörperschaft bzw die Geschäftsapparate solcher Organe zu verstehen. Es kommt somit auch solchen Einrichtungen die Fähigkeit zu, Vereinbarungen nach § 10 DSG mit einem Dienstleister abzuschließen. Auch wenn der Vorsitzende einer Wahlkommission vom Wortlaut des § 4 Z 4 DSG nicht umfasst ist, ergibt sich aus einer historisch teleologischen Interpretation aufgrund praktischer Erfordernisse, aber auch aus dem Sinn des Datenschutzgesetzes das Grundrecht auf Datenschutz möglichst umfassend zu verwirklichen und damit einer teleologischen Interpretation die Fähigkeit, Vereinbarungen im Sinne des § 10 DSG abzuschließen. Daraus ergibt sich weiters, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses den Fall von Organen bzw Geschäftsapparaten von Organen von sonstigen Körperschaften nicht bedacht hat, so dass eine planwidrige Lücke vorliegt, die durch Analogie geschlossen werden kann, so dass sich auch daraus die Parteifähigkeit des Vorsitzenden der Wahlkommission zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 10 DSG ergibt.

Überdies erweitert § 5 Abs 2 DSG den Begriff des Auftraggebers, soweit es sich um einen solchen des öffentlichen Bereiches handelt. Da der Vorsitzende der Wahlkommission eine Einrichtung ist, die in der Form des öffentlichen Rechtes eingerichtet ist, so dass auch aus § 5 Abs 2 DSG iVm § 4 Z 4 DSG und § 10 DSG das Recht des Vorsitzenden der Wahlkommission ergibt, Vereinbarungen nach § 10 DSG abzuschließen.



Aber auch die aus den Bestimmungen der Universitäts-Studienvidenzverordnung, die dem Vorsitzenden der Wahlkommission das Recht zur Datenabfrage unter der Bedingung, dass sich dieser gegenüber der Bundesrechenzentrum GmbH verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten, verleiht, ergibt sich die Parteifähigkeit im Sinne des Datenschutzrechtes.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Vorsitzende einer Wahlkommission bei einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Vereinbarungen gem § 10 abschließen kann.


KARASEK WIETRZYK
Rechtsanwälte GmbH
Dr. Thomas Frad